



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Oktober 2016
(OR. en)

13307/16

COEST 256
WTO 289

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidshan andererseits

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission
und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik
zur Aufnahme und Führung von Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten
über die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen
eines Umfassenden Abkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Aserbaidshan andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 37 und Artikel 31 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 91, 100, 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf gemeinsame Empfehlung der Europäischen Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidshan andererseits zur Ersetzung des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidshan andererseits¹ aufgenommen werden sollten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 246 vom 17.9.1999, S. 3.

Artikel 1

- (1) Die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hoher Vertreter") werden ermächtigt, im Namen der Union die in die Zuständigkeit der Union fallenden Bestimmungen eines Umfassenden Abkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidshan andererseits (im Folgenden "Abkommen") auszuhandeln.
- (2) Die Kommission wird als Leiter des Verhandlungsteams der Union benannt.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates in der Anlage zu diesem Beschluss geführt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Ratsarbeitsgruppe "Osteuropa und Zentralasien" geführt. Der Ausschuss für Handelspolitik wird regelmäßig zu den handelsbezogenen Teilen des Abkommens konsultiert.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission und den Hohen Vertreter gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
